

## **Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften“**

### **Präambel**

Auf Grundlage der § 33 und § 36 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Personen, die in einer Betreuten Seniorenwohngemeinschaft für Menschen mit demenziellen Erkrankungen wohnen, fördern.

Ziel der Förderung ist es, einen den Bedürfnissen von Personen mit demenziellen Erkrankungen gerechten Wohn- und Lebensraum zu schaffen und diesen Personen ein selbstbestimmtes und individuell gestaltetes Leben zu ermöglichen, die Lebensqualität der Betroffenen in einer familiären Atmosphäre zu verbessern und die Aufnahme von Personen mit demenziellen Erkrankungen in stationäre Langzeitpflege oder in ein Krankenhaus vermeiden oder zumindest länger hinauszögern.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die baulichen Gegebenheiten einer Betreuten Seniorenwohngemeinschaft für Menschen mit demenziellen Erkrankungen sind auf die besonderen Bedürfnisse von Personen mit demenziellen Erkrankungen ausgerichtet. Die Wohngemeinschaften orientierten sich am Hausgemeinschaftsmodell, d.h. einer Wohnumgebung in einem Mehrpersonenhaushalt. Mehrere Betroffene leben in einem Haus zusammen, wobei jede Bewohnerin und jeder Bewohner Rückzugsorte hat. Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten können sich die Bewohnerinnen und Bewohner an der Erledigung alltäglicher Aufgaben beteiligen (z.B. Kochen, Einkaufen etc.). Verschiedene Aktivitäten wie Spazieren gehen, Fernsehen, Handarbeiten, Musik hören, Spielen etc. sowie Ruhepausen stehen am Programm. Diese Betreuungsform ist für Menschen mit demenziellen Erkrankungen vorgesehen, die zu Hause nicht mehr betreut werden können, aber noch nicht die Vollpflege in einem Altenwohn- und Pflegeheim benötigen.

## **§ 2**

### **Grundsätze**

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 3**

### **Anerkannte Seniorenwohngemeinschaften**

- (1) Diese Richtlinien gelten für anerkannte Seniorenwohngemeinschaften.
- (2) Anerkannt ist insbesondere die Seniorenwohngemeinschaft Plus der Diakonie Südburgenland GmbH, Waldmüllergasse 3, 7400 Oberwart.

## **§ 4**

### **Fördergeber und Förderwerber**

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber sind Personen, bei denen eine fachärztlich bestätigte leichte bis mittelschwere demenzielle Erkrankung vorliegt und die
  1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind und
  2. ihren Hauptwohnsitz oder deren Kinder ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

## **§ 5**

### **Fördervoraussetzungen**

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Förderwerberinnen und Förderwerbern Pflegegeld zumindest der Stufe 2 nach dem Bundespflegegeldgesetz-BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 213/2022, zuerkannt wurde.
- (2) Es muss eine fachärztliche Bestätigung über eine leichte bis mittelschwere demenzielle Erkrankung der Förderwerberin oder des Förderwerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, die zu Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen von Alltagsfertigkeiten und der Kognition der Förderwerberin oder des Förderwerbers führt, wodurch eine adäquate Betreuung zu Hause nicht mehr gewährleistet werden kann.

## § 6

### Förderhöhe und Kostenbeitrag

- (1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat monatlich für Miete und Betreuung in einer Betreuten Seniorenwohngemeinschaften einen Selbstbehalt zu leisten. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den monatlichen Gesamtkosten (gerechnet im Jahresdurchschnitt) zuzüglich MwSt. und einem monatlichen Kostenbeitrag aus Eigenmitteln.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag aus Eigenmitteln setzt sich zusammen aus:
  1. dem monatlichen Pflegegeld der Förderwerberin oder des Förderwerbers abzüglich eines Taschengeldes in Höhe von 10% der Pflegegeldstufe 3 sowie
  2. 80% des monatlichen Nettoeinkommens der Förderwerberin oder des Förderwerbers.
- (3) Erfolgt der Einzug in die (oder der Auszug aus der) Einrichtung nicht zum Monatsersten, sondern im Laufe des Monats, so wird die Förderung auf Tage aliquotiert.
- (4) Bei Ehegatten ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Der monatliche Kostenbeitrag setzt sich somit zusammen aus:
  1. dem Pflegegeld gemäß Abs. 2 Z 1 sowie
  2. 80% jenes Teiles des Einkommens beider Ehegatten, welcher über dem Nettobetrag des Ausgleichzulagenrichtsatzes für Ehegatten liegt.
- (5) Fallen während des Aufenthaltes in der Einrichtung Aufenthaltstage im Krankenhaus an, dann ruht das Pflegegeld ab dem der Aufnahme folgenden Tag. Daher sind die Tage des Pflegegeldruhens bei der Berechnung des Kostenbeitrags aus dem Pflegegeld beitragsmindernd zu berücksichtigen.
- (5a) Dem Ehegatten der Förderwerberin oder des Förderwerbers hat das „Existenzminimum“ gemäß § 291a Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2022, zu verbleiben
- (6) Verfügt die Förderwerberin oder der Förderwerber über kein eigenes Einkommen, ist das Einkommen eines allfälligen Ehegattens nach Abs. 4 Z 2 und Abs. 5a zu berücksichtigen.
- (7) Als monatliches Nettoeinkommen ist grundsätzlich jede der Förderwerberin oder dem Förderwerber regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen.
- (8) Nicht zum Einkommen zählen:
  1. Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften,
  2. Sonderzahlungen,
  3. Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
  4. Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
  5. Familienbeihilfen,
  6. Studienbeihilfen,
  7. Wohnbeihilfen,
  8. Kinderbetreuungsgeld,
  9. Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen,
  10. Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.

(9) Wenn sich bei Berücksichtigung der finanziellen Lage der Förderwerberin oder des Förderwerbers kein 10 Euro übersteigender Betrag als Förderung nach diesen Richtlinien ergibt, wird keine Förderung ausbezahlt.

## § 7

### Verfahren und Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Betreute Seniorenwohngemeinschaft für Personen mit demenziellen Erkrankungen ab der Pflegegeldstufe 2 liegt.

(2) Die Gewährung der Förderung erfolgt über Antrag der Förderwerberin oder des Förderwerbers, bzw. der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters, bzw. einer bevollmächtigten Vertreterin oder eines bevollmächtigten Vertreters, bzw. einer Angehörigen oder eines Angehörigen, die oder der zu diesen Vertretungshandlungen ermächtigt ist.

(3) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuten Seniorenwohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragstellung ausschließlich zu verwenden. Es ist vollständig und leserlich auszufüllen, mit Datum zu versehen und auch von allen Personen, deren Daten betroffen sind, zu unterschreiben. Weist ein Antrag Mängel auf, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der Förderwerberin oder dem Förderwerber die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(5) Dem Antrag sind in Kopie anzuschließen:

O Miet- und Betreuungsvertrag;

O alle Einkommensnachweise sowie Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten der Förderwerberin oder des Förderwerbers - bei Ehegatten von jedem Ehegatten;

O letztgültiger Pflegegeldnachweis;

O datenschutzrechtliche Einwilligung von Personen, deren Daten übermittelt und verarbeitet werden (Anlage B und gegebenenfalls Anlage C);

O fachärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;

O zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter, für die Förderwerberin oder den Förderwerber.

(6) Jede Änderung der Pflegegeldstufe, des Einkommens, der Pensionshöhe oder der Miet- und Betreuungskosten ist unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(7) Bis 15.2. jeden Jahres sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld vorzulegen.

## **§ 8**

### **Entscheidung über den Antrag**

(1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar oder die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder unverhältnismäßig ist.

(2) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland unverzüglich offen zu legen und zu belegen, widrigenfalls die Förderung eingestellt bzw. zurückgefordert werden kann.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen.

## **§ 9**

### **Hauskrankenpflege**

(1) Pflegeleistungen, die über die mit der Einrichtung vereinbarten Leistungen (Medikamentenverabreichung, Blutzuckerkontrolle, Insulinverabreichung, Blutdruckkontrolle) hinausgehen, werden durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauskrankenpflege (Dipl. Pflegepersonal oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten) erbracht. Die Kosten für die Hauskrankenpflege können von der Pflegeorganisation bis zu einem Ausmaß von 15 Einsatzstunden pro Monat mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, analog zu den Bestimmungen der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“, in der jeweils geltenden Fassung, abgerechnet werden. Den Förderwerberinnen und Förderwerber, die eine Förderung erhalten, erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten

(2) Kostenbeiträge für jene Einsatzstunden der Hauskrankenpflege, welche den in Abs. 1 genannten Grenzwert übersteigen, sind von den Förderwerberinnen und Förderwerber, die eine Förderung erhalten, selbst zu tragen.

(3) Förderwerberinnen und Förderwerber, die keine Förderung erhalten, weil deren gemäß § 6 berechneter Kostenbeitrag aus Eigenmitteln die Kosten für Miete und Betreuung sowie die gemäß Abs. 1 inkludierten 15 Einsatzstunden der Hauskrankenpflege deckt, können, falls der Kostenbeitrag aus Eigenmitteln nicht mehr für die Tragung der Hauskrankenpflegekosten ausreicht, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Kostenzuschuss aus Sozialhilfemitteln beantragen, der gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“, in der jeweils geltenden Fassung, zu behandeln ist. Dabei sind jedenfalls die für Miete und Betreuung erbrachten Leistungen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Förderung**

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

## **§ 11**

### **Verpflichtungen der Förderwerberinnen und Förderwerber**

Die Förderwerberin oder der Förderwerber verpflichtet sich, der Betreuten Seniorenwohngemeinschaft die Zustimmung zu erteilen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Zeitpunkt einer allfälligen Beendigung des Mietverhältnisses mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

- (1) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.
- (2) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung findet ihre Grundlage in Bezug auf die Förderwerberinnen und Förderwerber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Anlage B.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von dritten Personen erfolgt aufgrund deren Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO – Anlage C.
- (4) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: [post.datenschutz@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutz@bgld.gv.at).
- (5) Alternativ können sich Förderwerberinnen und Förderwerber und Dritte an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: [post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at) wenden.
- (6) Darüber hinaus besteht das Recht hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen: Österreichische Datenschutzbehörde, E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)

## **§ 13**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 03.07.2018 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Pilotprojektes „Betreute Seniorenwohngemeinschaft Plus für Menschen mit demenziellen Erkrankungen in Oberwart“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 31/2018, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Burgenländischen Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

An die

.....  
.....  
.....  
.....

**Antrag auf Förderung  
der Bewohnerinnen und Bewohner  
in Betreuten Seniorenwohngemeinschaften für  
Menschen mit demenziellen Erkrankungen**

gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen  
Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““

Die/der Förderwerber\*in nimmt zur Kenntnis, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung als  
datenschutzrechtlicher Verantwortlicher berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden  
personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs.1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz  
natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und  
zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom  
4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages  
und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des  
Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst  
erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen  
Förderstellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder  
abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für  
die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang  
stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum  
Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln;
- die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten  
(Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem  
Förderbericht zu veröffentlichen.

Die/der Förderwerber\*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die zuständigen  
beratenden und/oder beschlussfassenden Organe sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des  
Landesrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Die/der Förderwerber\*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher  
Personen gegenüber den Fördergeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt  
und die betroffenen Personen von dieser/diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder  
wurden.



Zutreffendes bitte ankreuzen!

### 1) Daten der Bewohnerin / des Bewohners

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift – Hauptwohnsitz vor Übersiedlung  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

SV-Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Pflegegeldstufe: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit:

Österreich

Geschlecht:  weiblich  männlich

\_\_\_\_\_

Familienstand:

ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden

### 2) Kontaktperson:

- Angehörige/r, die oder der zu diesen Vertretungshandlungen ermächtigt ist oder  
 bevollmächtigte/r Vertreter/in oder  
 Erwachsenenvertreter/in

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ Angehörigenverhältnis: \_\_\_\_\_

### 3) Einkommen der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des Ehegatten / der Ehegattin

Das monatliche Nettoeinkommen der Bewohnerin / des Bewohners beträgt insgesamt: € \_\_\_\_\_

Das monatliche Nettoeinkommen des Ehegatten / der Ehegattin beträgt insgesamt: € \_\_\_\_\_

*Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.*

#### 4) Auszahlung des Förderbetrages auf folgendes Konto

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Kontoinhaberin / Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

#### 5) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- **Miet- und Betreuungsvertrag;**
- **alle Einkommensnachweise sowie Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten der Bewohnerin / des Bewohners - bei Ehegatten von jedem Ehegatten;**
- **letztgültiger Pflegegeldnachweis;**
- **datenschutzrechtliche Einwilligung von Personen, deren Daten übermittelt und verarbeitet werden (Anlage B und gegebenenfalls Anlage C);**
- **fachärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;**
- **zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter, für die Bewohnerin oder den Bewohner.**

#### Voraussetzungen und Erklärungen

1.) Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

2.) Ich nehme zur Kenntnis, dass

- a. eine Förderung nur unter den in den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ festgelegten Voraussetzungen gewährt wird;
- b. eine Förderung nach diesen Richtlinien nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann;
- c. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

3.) Ich verpflichte mich, jede Änderung der Pflegegeldstufe, des Einkommens, der Pensionshöhe oder der Miet- und Betreuungskosten unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

4.) Ich verpflichte mich, bis zum 15.2. jeden Jahres, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld vorzulegen.

5.) Ich verpflichte mich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn

- a. ich unrechtmäßig eine Förderung erhalten habe,
- b. ich wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen habe,
- c. ich unwahre Angaben gemacht habe,
- d. ich die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten habe, oder
- e. ich die Förderung widmungswidrig verwendet habe.

6.) Ich ermächtige die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Erledigung des Antrages unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu prüfen. Ich stimme zu, dass die Betreute Wohngemeinschaft der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitteilt, wenn ich aus der Einrichtung ausziehe.

7.) Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Die Zwecke der Verarbeitung sind die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten zwecks Förderabwicklung/Erfüllung des Fördervertrages auch an das Amt der Burgenländischen Landesregierung weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

---

Ort, Datum

- 
- Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
  - des/der Angehörigen
  - der bevollmächtigten Vertreterin/des bevollmächtigten Vertreters oder
  - des Erwachsenenvertreters/der Erwachsenenvertreterin

---

Ort, Datum

- 
- gegebenenfalls Unterschrift des Ehegatten der Bewohnerin/des Bewohners

## **Einwilligungserklärung der Förderwerberin oder des Förderwerbers in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

### **Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Ich \_\_\_\_\_ (Name), geboren am \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_ willige

in die Verarbeitung meiner unter Punkt 1 und 5 der Anlage A sowie gemäß § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 5, 6 und 7 der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ (in weiterer Folge kurz: Richtlinien), erhobenen personenbezogenen Daten (Familienname, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum, SV-Nr., Pflegegeldstufe, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Familienstand, Miet- und Betreuungsvertrag, Einkommensnachweise, Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten, letztgültiger Pflegegeldnachweis, fachärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung, zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter, für die Bewohnerin oder den Bewohner) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuten Seniorenwohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

### **Speicherdauer**

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

### **Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter [post.datenschutz@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutz@bgld.gv.at) geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

### **Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen**

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: [post.datenschutz@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutz@bgld.gv.at).

2. Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: [post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at)

---

Ort, Datum und Unterschrift

## **Einwilligungserklärung des allfälligen Ehegattens der Förderwerberin oder des Förderwerbers in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

### **Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Ich \_\_\_\_\_ (Name), geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_ willige

in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 und 5 der Anlage A sowie gemäß § 7 Abs. 5 der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ (in weiterer Folge kurz: Richtlinien), erhobenen personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Wohnsitze, Geburtsdatum, SV-Nr., Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Familienstand, Einkommensnachweise, Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten, zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter, für die Bewohnerin oder den Bewohner) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuten Seniorenwohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

### **Speicherdauer**

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

### **Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten**

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter [post.datenschutz@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutz@bgld.gv.at) geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

### **Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen**

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: [post.datenschutz@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutz@bgld.gv.at).

2. Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: [post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at)

---

Ort, Datum und Unterschrift